

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

52 (27.12.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524786](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524786)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1864. Dienstag, 27. December. №. 52.

Bekanntmachungen.

1) Durch mehrfache in letzter Zeit vorgekommene Con-
ventionen sieht sich der Magistrat veranlaßt, darauf aufmerksam
zu machen, daß den Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung
vom 8./14. December 1843 zufolge, der Verkauf jederlei in die
Stadt Oldenburg eingeführten geräucherten Abfalls von Schwe-
nen — Köpfe, Füße, Ohren, Rippen, kurz Alles mit Ausnahme
von Schinken und Speckseiten — nur bei der Stadtwaaage
geschehen darf, bei Vermeidung der Confiscation der eingeführten
Gegenstände.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Decbr. 21.

2) Zu Vormündern sind bestellt:

1. der Mauermeister Joh. Wilhelm Rowold zum Bürgerfelde
über den minderjährigen Sohn der Anna Margarethe Rowold
hieselbst,

2. der Lithograph Julius Anton Gerhard Lambrecht hieselbst
über die minderjährigen Kinder der Wittwe des weiland Regi-
straturgehülfsen Peters hieselbst.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Das von der nunmehr verstorbenen Doctorin Schüsler
hieselbst am 15. Juni 1864 errichtete Testament soll am

31. December d. J., Mittags 12 Uhr

hieselbst publicirt werden.

Oldenburg, 1864 December 20.

(Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Gummischuh, 1 Gürtel, 1 Paar Eigen-
schuh, 1 Stück schwarzes Zeug.

Alterszulagen der Volksschullehrer betr.

(Schluß.)

Indem der Schulvorstand sich letzterem Antrage in seinem
desfälligen Berichte sodann vollständig anschloß, erlaubte er sich
noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Lage der Lehrer un-



geachtet der durch das Gesetz von 1855 herbeigeführten Verbesserungen im Ganzen auch jetzt noch eine ungünstige und gedrückte, im Vergleich zu andern Berufsarten wenig lohnende geblieben sei. Dies zeige am deutlichsten die Abneigung, sich dem Volksschullehrerberufe zu widmen, und in Folge dessen der Mangel an Lehrkräften im ganzen Lande, der zum großen Nachtheile des Landes immer fühlbarer werden werde, wenn nicht bald in genügender Weise für eine weitere Verbesserung der Lage der Volksschullehrer gesorgt werde.

Von Großh. Oberschulcollegium ist hierauf erwiedert:

— „zur weiteren Bekanntmachung an den Ausschuß und an den Lehrer, daß auf dessen Ansuchen die durch Rescript vom 30. Juni d. J. verfügte Erhöhung des Dienst Einkommens der Stelle bis weiter zurückgenommen wird.

Dem Lehrer verbleibt also die bisherige Alterszulage.“

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 19. Dec. 1864.

Es fehlten Buchhalter Wichmann, Revisor Schwenke, Kaufmann Hoher, Bäcker Wessels, Maurermeister Clemens.

Einem desfälligen Antrage des Magistrats gemäß ward beschlossen, den Nachtwächter Fahrßen, der durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen hatte, daß er zur Wahrnehmung seines Dienstes nicht mehr im Stande sei, zu pensioniren. Der Betrag der Pension ward nach den einschlagenden Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes von dem jetzigen Gehalte ad 72 fl und indem man als Dienstantritt den 2. März 1838 annahm, auf jährlich 55 fl berechnet.

Gemeinderath.

Sizung vom 19. December 1864.

1. Gegen die Rechnung der Dienstbotenfrankencasse pro 1863/64 wurden Bemerkungen nicht gemacht.

2. Nachdem die auf Veranlassung Großh. Regierung vom Gemeinderath abgegebene und pag. 210 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilte Begründung des ablehnenden Beschlusses in Betreff beantragter Nachbewilligungen zur Wegecasse zur Beschaffung verschiedener außerordentlicher und demnach der Gesamtgemeinde zur Last fallender Aufhöhungsarbeiten an Wegestrecken im Stadtgebiet, Großherzoglicher Regierung mitgetheilt, und von dieser darauf verfügt war:

— verfügt nunmehr die Regierung, auf Grund des Art. 214 der Gemeindeordnung, daß die im Schreiben des Stadtmagistrats an den Gemeinderath vom 30. Juni d. J. angegebene Summe von 116 fl 20 gs .¹⁾ in den Voranschlag der Wegegasse für die Stadtgemeinde für 1864/65 nachträglich aufzunehmen ist und danach verausgabt werden kann, weil

1. kein Grund vorliegt, um zu bezweifeln, daß die bei der Besichtigung am 22. April d. J. von einer Commission des Stadtmagistrats erforderlich befundene Erhöhung einiger Strecken der im Stadtgebiet belegenen Gemeindewege wirklich nothwendig ist, um diese Wegstrecken auf die im Art. 63 §. 1 der Wegeordnung vorgeschriebene Höhe zu bringen, insbesondere auch in der Erklärung des Gemeinderaths vom 11. v. M. ein Grund, die Nothwendigkeit der Arbeiten zu bezweifeln, nicht gefunden werden kann;
 2. nach den klaren Worten des Art. 41 §. 5 der Wegeordnung alle zur vorschriftsmäßigen (Art. 73 §. 1 das.) Instandsetzung der Gemeindewege erforderlichen Erhöhungen auch dann von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden müssen, wenn die gewöhnliche Unterhaltung dieser Wege, zufolge des §. 1 jenes Art. 41, den Bauerschaften, — hier zufolge §. 9 desselben Artikels, dem ländlichen Bezirk der Stadtgemeinde, dem Stadtgebiet — überwiesen ist, sonach
 3. die gesetzliche Pflicht der ganzen Stadtgemeinde, die von der zuständigen Behörde als nothwendig erkannten und deshalb angeordneten hier fraglichen Erhöhungsarbeiten beschaffen zu lassen, einem Zweifel nicht unterliegt,
- beschloß der Gemeinderath nach Mittheilung vorstehender Regierungsverfügung dieserwegen Recurs an das Großh. Staatsministerium einzulegen.

Stadtrath.

Sitzung vom 19. Decbr. 1864.

Im Laufe des verflossenen Sommers war der Buchhändler S. als Mitglied hiesiger Gemeinde aufgenommen und das Einzugs geld desselben dabei vom Magistrat auf 20 fl festgesetzt. Durch die Höhe dieses Sazes hatte S. sich indessen beschwert erachtet und sich veranlaßt gesehen, in einer Eingabe an den Gemeinderath — richtiger Stadtrath, da das Einzugs geld in die Casse der engeren Stadt fließt — dagegen zu reclamiren. Er

¹⁾ cfr. pag. 123 des diesj. Gemeindeblatts.

stellte vor, daß, da nach Art. 25 der Gemeindeordnung bei Aufnahme von Ausländern ein Einzugsgeld von 2 $\frac{1}{2}$ bis höchstens 25 Rfl gefordert werden könne, seine Ansetzung zu dem beinahe höchsten Betrage ad 20 Rfl in Ansehung seiner Verhältnisse, da er Vermögen nicht besitze und das von ihm und seinem Schwager zu betreibende Geschäft auf Credit gekauft habe, zu hoch erscheine und er deshalb eine Ermäßigung beantragen müsse.

Der Magistrat, dem diese Eingabe znnächst zur Kenntnißnahme mitgetheilt war, hatte dazu bemerkt:

der Art. 25 der Gemeindeordnung bestimme, daß über die Aufnahme eines Ausländers vom Gemeinderath beschlossen werde und bei diesem Beschlusse über das von dem Aufzunehmenden zu entrichtende Einzugsgeld Bestimmung getroffen werden solle. Hiervon abweichend sei durch den Art. 260 der Gemeindeordnung bestimmt, daß in den Städten erster Classe der Magistrat über die Aufnahme von Ausländern beschließen solle, und sei vom Magistrat angenommen, daß ihm hiernach auch die Befugniß zustehe, beim Beschlusse über die Aufnahme auch den Betrag des Einzugsgeldes zu bestimmen. So lange die Gemeindeordnung bestehe, sei demgemäß verfahren, ohne daß jemals Widerspruch dagegen erhoben sei und habe nach der landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1837 der Magistrat auch schon vor der Gemeindeordnung diese Bestimmung zu treffen gehabt.

Ein Einzugsgeld von 20 Rfl sei übrigens für den Bittsteller, der als Theilhaber in eines der bedeutendsten und gewinnbringendsten Geschäfte der Stadt eingetreten sei, sicher nicht zu hoch bestimmt. Vor der Gemeindeordnung würde derselbe nach Art. 29 der Stadtordnung ein Bürgergeld von 40 Rfl Gold haben erlegen müssen.

Der Stadtrath war der Ansicht, daß er auf die Beschwerde des Buchhändlers S. hieselbst wegen Bestimmung seines Einzugsgeldes sich nicht einzulassen habe, da er die Bestimmung des Einzugsgeldes dem Magistrat überlassen wolle.

Allerlei.

Nach den Notizen des mit der desfälligen Controle beauftragten Polizeidieners sind zu dem diesjährigen Weihnachtsfeste reichlich 1270 Stück Tannenbäume zur Stadt gebracht und verkauft.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

